



Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands

Jede EU-intern verabschiedete Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands wird der Schweiz durch die zuständigen Gremien der EU (Rat oder Kommission) schriftlich mitgeteilt (notifiziert). Entscheidet die Schweiz, diese Weiterentwicklung zu übernehmen, so teilt sie dies der EU wiederum schriftlich mit. Für die Vornahme dieses Notenaustausches verfügt die Schweiz über eine Frist von 30 Tagen. Der Fristenlauf beginnt mit dem Inkrafttreten der Assoziierungsabkommen für Weiterentwicklungen, die der Schweiz vor diesem Zeitpunkt von der EU notifiziert wurden. Muss der Notenaustausch zur Übernahme einer Weiterentwicklung nach schweizerischem Verfassungsrecht durch das Parlament und allenfalls durch das Stimmvolk genehmigt werden oder bedarf es zu dessen Umsetzung gesetzlicher Anpassungen, so erfolgt die Mitteilung vorbehaltlich der Genehmigung durch Parlament und Stimmvolk. In diesem Fall steht der Schweiz für die Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung eine Frist von maximal zwei Jahren zur Verfügung. Lehnt die Schweiz die Übernahme einer Rechtsentwicklung ab, kann dies zur Aussetzung oder Beendigung der Abkommen führen.

Die nachfolgende Liste enthält alle Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands seit der Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen, die der Schweiz nach deren Verabschiedung in der EU notifiziert worden sind [Stand: Februar 2008]. Sie lassen sich aufgrund ihres Inhalts in **drei Kategorien** einteilen:

- **Kategorie (A):** Weiterentwicklungen, deren Genehmigung oder Umsetzung in die Kompetenz des Parlaments fällt, mit Möglichkeit eines fakultativen Referendums¹
- **Kategorie (B):** Weiterentwicklungen, für deren Genehmigung und Umsetzung der Bundesrat zuständig ist²
- **Kategorie (C):** Weiterentwicklungen, die lediglich zur Kenntnis zu nehmen sind³

¹ Der Notenaustausch zur Übernahme einer Weiterentwicklung stellt aus schweizerischer Sicht einen Staatsvertrag dar. Ein solcher muss gemäss Bundesverfassung (BV) grundsätzlich von der Bundesversammlung genehmigt werden, es sei denn, ein Gesetz oder ein völkerrechtlicher Vertrag behält dem Bundesrat die Abschlusskompetenz vor (Art. 166 Abs. 2 BV; SR 101). Der Notenaustausch ist zusammen mit den allenfalls zu dessen Umsetzung notwendigen Gesetzesanpassungen (vgl. Art. 141a Abs. 2 BV) dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

² Der Bundesrat kann den Notenaustausch zur Übernahme einer Weiterentwicklung selbständig vornehmen, soweit er durch ein Bundesgesetz oder einen völkerrechtlichen Vertrag dazu ermächtigt ist. Ein Beispiel einer solchen gesetzlichen Ermächtigung stellt namentlich Art. 7a Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) dar, wonach der Bundesrat einen völkerrechtlichen Vertrag „von beschränkter Tragweite“ selbständig abschliessen kann.

³ Für diese Kategorie von Weiterentwicklungen genügt die Kenntnisnahme bzw. die Bestätigung des Empfangs der entsprechenden Notifikation der EU. Eine Genehmigung dieser Weiterentwicklungen ist nicht erforderlich, weil diese für die Schweiz keine rechtlichen Verpflichtungen begründen.

Die Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands werden nachfolgend **sieben Themenbereichen** zugeordnet und innerhalb dieser Bereiche jeweils chronologisch aufgeführt:

1. [Schengener Informationssystem \(SIS\) I](#)
2. [Schengener Informationssystem \(SIS\) II](#)
3. [Kontrolle der \(Aussen\)Grenzen](#)
4. [Biometrische Daten in Reisedokumenten](#)
5. [Visa-Zusammenarbeit](#)
6. [Justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit](#)
7. [Illegale Einwanderung](#)

1. Schengener Informationssystem (SIS) I

N°	Titel des Rechtsakts	Gegenstand	Zeitpunkt der Notifikation durch die EU	Kategorie
1.	Beschluss 2005/211/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (ABI. L 68 vom 15.03.2005, S. 44)	Der Beschluss sieht die Einrichtung bestimmter neuer Funktionen im SIS I sowie die Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vor. Dazu gehören insbesondere die Regelung des Zugriffs von Behörden (einschliesslich Europol und der nationalen Eurojust-Mitgliedern) auf bestimmte SIS-Daten, die Ausweitung der einzugebenden Kategorien abhanden gekommener Gegenstände sowie die Protokollierung der Übermittlung personenbezogener Daten.	01.03.2005	(A)
2.	Beschluss 2005/451/JI des Rates vom 13. Juni 2005 zur Festlegung des Beginns der Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 871/2004 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (ABI. L 158 vom 21.06.2005, S. 26)	Die Verordnung (EG) Nr. 871/2004 gehört zu dem bereits mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) übernommenen Schengen-Besitzstand (vgl. Anhang B SAA). Der vorliegende Beschluss legt den <i>Zeitpunkt</i> der Anwendung einiger der dort vorgesehenen neuen Funktionen für das SIS I fest.	13.06.2005	(C)

3.	Verordnung (EG) Nr. 1160/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen hinsichtlich des Zugangs der in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Stellen zum Schengener Informationssystem (ABl. L 191 vom 22.07.2005, S. 18)	Diese Verordnung regelt den Zugriff auf gewisse im SIS I gespeicherte Daten für die Dienststellen, die für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständig sind. Auf diese Weise können diese Stellen prüfen, ob es sich bei den ihnen zum Zwecke der Zulassung vorgeführten Fahrzeuge um gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Fahrzeuge handelt.	26.09.2005	(A)
4.	Beschluss 2005/719/JI des Rates vom 12. Oktober 2005 zur Festlegung des Beginns der Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2005/211/JI vom 24. Februar 2005 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch für die Terrorismusbekämpfung (ABl. L 271 vom 15.10.2005, S. 54)	Der Beschluss legt den <i>Zeitpunkt</i> der Anwendung neuer Funktionen fest, die gemäss Beschluss 2005/211/JI (vgl. Weiterentwicklung Nr. 1) ins SIS I aufgenommen werden sollen. Inhaltlich geht es u.a. um die Regelung des Zugriffs von Behörden oder die Ausweitung der Such-Kategorien.	13.10.2005	(C)
5.	Beschluss 2005/727/JI des Rates vom 12. Oktober 2005 zur Festlegung des Beginns der Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2005/211/JI vom 24. Februar 2005 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch für die Terrorismusbekämpfung (ABl. L 273 vom 19.10.2005, S. 25)	Der Beschluss legt den <i>Zeitpunkt</i> der Anwendung neuer Funktionen fest, die gemäss Beschluss 2005/211/JI (vgl. Weiterentwicklung Nr. 1) ins SIS I aufgenommen werden sollen. Inhaltlich geht es u.a. um die Regelung des Zugriffs von Behörden oder die Ausweitung der Such-Kategorien.	13.10.2005	(C)

6.	Beschluss 2005/728/JI des Rates vom 12. Oktober 2005 zur Festlegung des Beginns der Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2005/211/JI vom 24. Februar 2005 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (ABI. L 273 vom 19.10.2005, S. 26)	Der Beschluss legt den <i>Zeitpunkt</i> der Anwendung neuer Funktionen fest, die gemäss Beschluss 2005/211/JI (vgl. Weiterentwicklung Nr. 1) ins SIS I aufgenommen werden sollen. Inhaltlich geht es u.a. um die Regelung des Zugriffs von Behörden oder die Ausweitung der Such-Kategorien.	13.10.2005	(C)
7.	Rechenschaftsbericht zur Haushaltsführung in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2004 (keine Publikation im Amtsblatt)	Frankreich ist gemäss dem Finanzreglement betreffend Einrichtung und Betrieb des Zentralrechners für das SIS (C.SIS) in Strassburg verpflichtet, jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht über das Einrichtungs- und das Betriebsbudget vorzulegen.	13.10.2005	(C)
8.	Beschluss 2006/228/JI des Rates vom 9. März 2006 zur Festlegung des Beginns der Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2005/211/JI über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (ABI. L 81 vom 18.03.2006, S. 45)	Der Beschluss legt den <i>Zeitpunkt</i> der Anwendung neuer Funktionen fest, die gemäss Beschluss 2005/211/JI (vgl. Weiterentwicklung Nr. 1) ins SIS I aufgenommen werden sollen. Inhaltlich geht es u.a. um die Regelung des Zugriffs von Behörden oder die Ausweitung der Such-Kategorien.	15.03.2006	(C)
9.	Beschluss 2006/229/JI des Rates vom 9. März 2006 zur Festlegung des Beginns der Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2005/211/JI über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (ABI. L 81 vom 18.03.2006, S. 46)	Der Beschluss legt den <i>Zeitpunkt</i> der Anwendung neuer Funktionen fest, die gemäss Beschluss 2005/211/JI (vgl. Weiterentwicklung Nr. 1) ins SIS I aufgenommen werden sollen. Inhaltlich geht es u.a. um die Regelung des Zugriffs von Behörden oder die Ausweitung der Such-Kategorien.	15.03.2006	(C)

10.	Beschluss 2006/631/JI des Rates vom 24. Juli 2006 zur Festlegung des Beginns der Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2005/211/JI über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (ABI. L 256 vom 20.09.2006, S. 18)	Der Beschluss legt den <i>Zeitpunkt</i> der Anwendung neuer Funktionen fest, die gemäss Beschluss 2005/211/JI (vgl. Weiterentwicklung Nr. 1) ins SIS I aufgenommen werden sollen. Inhaltlich geht es um die Regelung der Zugriffsrechte von Europol und der nationalen Eurojust-Mitglieder.	12.09.2006	(C)
11.	Beschluss 2007/473/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über die Freigabe von bestimmten Teilen des SIRENE-Handbuchs , das durch den mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschuss angenommen wurde (ABI. L 179 vom 07.07.2007, S. 52)	Jeder Schengen-Staat muss eine zentrale Dienststelle einrichten, welche für den Betrieb des nationalen SIS-Systems (das sog. N.SIS) sowie für den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten zuständig ist. Diese Stellen werden SIRENE-Büros (Supplementary Information Request at the National Entry) genannt. Das ursprünglich als vertraulich eingestufte SIRENE-Handbuch enthält Weisungen für SIRENE-Mitarbeiter. Bereits 2002 wurden für bestimmte Teile des Handbuchs entweder der Geheimhaltungsgrad herabgestuft oder die Freigabe beschlossen. Dieser Ratsbeschluss gibt zwei weitere Anlagen des SIRENE-Handbuchs frei.	09.07.2007	(C)
12.	Beschluss 2007/472/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Änderung des Beschlusses des mit dem Schengener Übereinkommen von 1990 eingesetzten Exekutivausschusses zur Änderung der Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit für das Schengener Informationssystem (C.SIS) (ABI. L 179 vom 07.07.2007, S. 50)	Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des SIS-Zentralrechners (das sog. C.SIS) werden von den Schengen-Staaten gemeinsam getragen. Dieser Beschluss sieht die Ausdehnung der Beitragspflicht auf die zehn neuen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Zyperns) vor.	09.07.2007	(C)

13.	<p>Beschluss 2007/471/EG des Rates vom 12. Juni 2007 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 179 vom 07.07.2007, S. 46)</p>	<p>In jedem angehenden Schengen-Staat wird vor der definitiven Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen geprüft, ob die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands ordnungsgemäss angewandt werden (die sog. Evaluation). Für die Evaluation im Bereich des SIS ist überdies eine vorgängige Prüfung der Datenschutzstandards notwendig. Dieser Beschluss attestiert den zehn neuen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Zyperns) ein zufriedenstellendes Datenschutzniveau. Damit können nun reale SIS-Daten an die betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt und der Betrieb des SIS evaluiert werden.</p>	09.07.2007	(C)
14.	<p>Haushalt für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2007 (keine Publikation im Amtsblatt)</p>	<p>Mit Blick auf die Verzögerungen in der technischen Entwicklung des SIS II haben die Schengen-Staaten im Dezember 2006 die Einführung einer Übergangslösung beschlossen (das sog. SISone4ALL), welche den fristgerechten Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Zyperns) zum Schengen-Raum sicherstellen soll. Da dieses System erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Einrichtungs- und Betriebskosten des SIS-Zentralrechners (C.SIS) nach sich zieht, wurde für das Jahr 2007 ein angepasster Haushaltsplan ausgearbeitet.</p>	09.07.2007	(C)
15.	<p>Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2007 zur Änderung des SIRENE-Handbuchs (keine Publikation im Amtsblatt)</p>	<p>Jeder Schengen-Staat muss eine zentrale Dienststelle einrichten, welche für den Betrieb des nationalen SIS-Systems (das sog. N.SIS) sowie für den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten zuständig ist. Diese Stellen werden SIRENE-Büros (Supplementary Information Request at the National Entry) genannt. Das SIRENE-Handbuch enthält Weisungen für SIRENE-Mitarbeiter. Diese Kommissionsentscheidung bringt gewisse Änderungen am SIRENE-Handbuch an, welche infolge der Erweiterung des Schengen-Raums um neun Mitgliedstaaten Ende 2007 notwendig wurden.</p>	20.12.2007	(B)

16.	Entscheidung 2006/757/EG der Kommission vom 22. September 2006 zur Änderung des SIRENE-Handbuchs (ABI. L 317 vom 16.11.2006, S. 1)	Jeder Schengen-Staat muss eine zentrale Dienststelle einrichten, welche für den Betrieb des nationalen SIS-Systems (das sog. N.SIS) sowie für den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten zuständig ist. Diese Stellen werden SIRENE-Büros (Supplementary Information Request at the National Entry) genannt. Das SIRENE-Handbuch enthält Weisungen für SIRENE-Mitarbeiter. Mit der vorliegenden Kommissionsentscheidung wird das SIRENE-Handbuch vollständig überarbeitet und an die Entwicklungen der Normen im Bereich der Arbeitsverfahren, der technischen Infrastruktur sowie der Sicherheits- und Personalanforderungen angepasst.	15.01.2008	(B)
17.	Beschluss 2006/758/EG der Kommission vom 22. September 2006 zur Änderung des SIRENE-Handbuchs (ABI. L 317 vom 16.11.2006, S. 41)	Jeder Schengen-Staat muss eine zentrale Dienststelle einrichten, welche für den Betrieb des nationalen SIS-Systems (das sog. N.SIS) sowie für den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten zuständig ist. Diese Stellen werden SIRENE-Büros (Supplementary Information Request at the National Entry) genannt. Das SIRENE-Handbuch enthält Weisungen für SIRENE-Mitarbeiter. Mit dem vorliegenden Kommissionsbeschluss wird das SIRENE-Handbuch vollständig überarbeitet und an die Entwicklungen der Normen im Bereich der Arbeitsverfahren, der technischen Infrastruktur sowie der Sicherheits- und Personalanforderungen angepasst.	15.01.2008	(B)

2. Schengener Informationssystem (SIS) II

N°	Titel des Rechtsakts	Gegenstand	Zeitpunkt der Notifikation durch die EU	Kategorie
18.	Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4)	Das SIS II wird das mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) geschaffene SIS I ersetzen. Die vorliegende Verordnung legt die Vorschriften für den Betrieb und die Nutzung des neuen Systems fest, ebenso wie die in das System einzugebenden Datenkategorien, die Eingabezwecke und -kriterien, die zugriffsberechtigten Behörden sowie Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.	21.02.2007	(A)
19.	Beschluss 2006/1007/JI des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung des Beschlusses 2001/886/JI über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 78)	Der Beschluss 2001/886/JI gehört zu dem bereits mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) übernommenen Schengen-Besitzstand (vgl. Anhang B SAA). Er bildet die notwendige Rechtsgrundlage für die Bereitstellung der für die Entwicklung des SIS II notwendigen finanziellen Mittel. Der vorliegende Beschluss verlängert dessen Geltungsdauer.	21.02.2007	(C)
20.	Verordnung (EG) Nr. 1988/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 1)	Die Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 gehört zu dem bereits mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) übernommenen Schengen-Besitzstand (vgl. Anhang B SAA). Sie bildet die notwendige Rechtsgrundlage für die Bereitstellung der für die Entwicklung des SIS II notwendigen finanziellen Mittel. Die vorliegende Verordnung verlängert deren Geltungsdauer.	21.02.2007	(C)

21.	<p>Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABI. L 381 vom 28.12.2006, S. 1)</p>	<p>Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für den Zugriff der in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Stellen auf gewisse im SIS II gespeicherte Daten. Auf diese Weise können diese Stellen prüfen, ob es sich bei den ihnen zum Zwecke der Zulassung vorgeführten Fahrzeuge um gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Fahrzeuge handelt.</p>	21.02.2007	(A)
22.	<p>Entscheidung 2007/170/EG der Kommission vom 16. März 2007 über die Netzanforderungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (erste Säule) (ABI. L 79 vom 20.03.2007, S. 20)</p>	<p>Die Entscheidung legt die technischen Spezifikationen für den physischen Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur des SIS II fest.</p>	16.03.2007	(C)
23.	<p>Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABI. L 205 vom 07.08.2007, S. 63)</p>	<p>Das SIS II wird das mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) geschaffene SIS I ersetzen. Der vorliegende Beschluss legt die Vorschriften für den Betrieb und die Nutzung des neuen Systems fest, ebenso wie die in das System einzugebenden Datenkategorien, die Eingabezwecke und -kriterien, die zugriffsberechtigten Behörden sowie Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.</p>	09.07.2007	(A)

3. Kontrolle der (Aussen)Grenzen

N°	Titel des Rechtsakts	Gegenstand	Zeitpunkt der Notifikation durch die EU	Kategorie
24.	Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der EU (ABI. L 349 vom 25.11.2004, S. 1)	Die Verordnung bildet die Grundlage für die Einrichtung der Europäischen Grenzschutzagentur (FRONTEX) zur verbesserten Koordination der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Aussengrenzschutzes (z.B. Ausbildung von Grenzschutzbeamten und Erstellung von Risikoanalysen).	26.10.2004	(A)
25.	Verordnung (EG) Nr. 2133/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum systematischen Abstempeln der Reisedokumente von Drittausländern beim Überschreiten der Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur diesbezüglichen Änderung der Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens und des Gemeinsamen Handbuchs (ABI. L 369 vom 16.12.2004, S. 5)	Den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) und des Gemeinsamen Handbuchs fehlt es an Klarheit, was die Verpflichtung zum Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Aussengrenzen anbelangt. Diesem Zustand wird durch diese Verordnung Abhilfe geschaffen.	15.12.2004	(C)
26.	Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15 März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABI. L 105 vom 13.04.2006, S. 1)	Mit dieser Verordnung werden die bisherigen Rechtsvorschriften v.a. des SDÜ im Bereich der Personengrenzkontrollen überarbeitet, konsolidiert und weiterentwickelt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Bestimmungen über das Überschreiten der Aussengrenze, die Einreisevoraussetzungen, die Durchführung der Grenzkontrolle, die Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen und die Einreiseverweigerung.	09.03.2006	(A)

27.	Empfehlung der Kommission vom 6. November 2006 über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist (keine Publikation im Amtsblatt)	Mit diesem Leitfaden für Grenzschutzbeamte werden Richtlinien, bewährte Verfahren und Empfehlungen für die Wahrnehmung von Grenzschutzaufgaben in den Schengen-Staaten festgelegt.	17.11.2006	(C)
28.	Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaussengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen (ABI. L 405 vom 30.12.2006, S. 1)	Die Verordnung erleichtert einem in festgelegten Grenzzonen wohnhaften Personenkreis das Überschreiten der Schengen-Aussengrenzen („kleiner Grenzverkehr“).	08.12.2006	(C)
29.	Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABI. L 144 vom 06.06.2007, S. 22)	Einige EU-Mitgliedstaaten sind im Bereich des Aussengrenzschatzes mit einer höheren Belastung konfrontiert als andere. Dieser Fonds soll zur Solidarität mit diesen stärker belasteten Mitgliedstaaten beitragen und Aktivitäten im Grenzschutzbereich mitfinanzieren. Die jährlichen Mittel werden den Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien zugewiesen (Länge der jeweiligen Aussengrenze, Anzahl Grenzübergangsstellen, Volumen des Reiseverkehrs, Migrationsdruck etc.).	21.06.2007	(A)

30.	<p>Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates hinsichtlich dieses Mechanismus und der Regelung der Aufgaben und Befugnisse von abgestellten Beamten (ABI. L 199 vom 31.07.2007, S. 30)</p>	<p>Mit dieser Verordnung soll ein Pool von ca. 450 Soforteinsatzkräften – auch Rapid Border Intervention Teams (RABIT) genannt – aus allen Schengen-Staaten geschaffen werden; auf diesen Pool kann ein Staat, dem eine hohe Zahl illegaler Einreisen über die Schengen-Aussengrenzen droht und dessen Kontrollbehörden dadurch einer ausserordentlichen Belastung ausgesetzt sind, jederzeit zurückgreifen. Die Unterstützung soll jedoch zeitlich begrenzt und nur in aussergewöhnlichen und dringlichen Situationen möglich sein. Den Gastbeamten werden auch exekutive Befugnisse (Kontrollen, Befragungen, Verhaftungen) übertragen. Ausbildung und Einsatz der RABIT erfolgen unter der Leitung von FRONTEX (vgl. Weiterentwicklung Nr. 24).</p>	04.07.2007	(A)
31.	<p>Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABI. L 233 vom 05.09.2007, S. 3)</p>	<p>Die Entscheidung legt die konkreten Bereiche und Massnahmen fest, für welche eine Kofinanzierung mit Mitteln aus dem Aussengrenzenfonds (vgl. Weiterentwicklung Nr. 29) beansprucht werden kann. Förderfähig sind zum Beispiel Investitionen in Grenzinfrastrukturen und Kommunikationssysteme, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schengener sowie dem Visa-Informationssystem, die Ausbildung von Grenzschutzbeamten etc.</p>	07.09.2007	(A)
32.	<p>Beschluss 2007/801/EG des Rates vom 6. Dezember 2007 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABI. L 323 vom 08.12.2007, S. 34)</p>	<p>Die 2004 der EU beigetretenen neuen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Zyperns) haben erfolgreich ein Evaluationsverfahren absolviert, in dessen Verlauf überprüft wurde, ob sie die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in den Bereichen Datenschutz, Luftgrenzen, Landgrenzen, polizeiliche Zusammenarbeit, SIS, Seegrenzen und Visa korrekt umsetzen. Mit dem vorliegenden Beschluss bestätigt der Rat, dass die genannten Staaten alle Bedingungen erfüllen, um dem Schengen-Raum beitreten zu können: Der Zeitpunkt für die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen wird auf den 21. Dezember 2007 (Land- und Seegrenzen) bzw. den 30. März 2008 (Luftgrenzen) festgelegt.</p>	22.01.2008	(B)

4. Biometrische Daten in Reisedokumenten

N°	Titel des Rechtsakts	Gegenstand	Zeitpunkt der Notifikation durch die EU	Kategorie
33.	Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABI. L 385 vom 29.12.2004, S. 1)	Durch die Aufnahme biometrischer Daten (wie z.B. Fingerabdrücke und Gesichtsbilder) in die Reisedokumente soll deren Sicherheit erhöht und eine verlässliche Verbindung zwischen dem Dokument und dessen rechtmässigem Inhaber hergestellt werden. Die Verordnung regelt die biometrischen Merkmale, die in Reisedokumente aufzunehmen sind, und bestimmt die Mindestsicherheitsanforderungen (bezüglich Material, Drucktechnik, Kopierschutztechnik etc.).	13.12.2004	(A)
34.	Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 2005 über die technischen Spezifikationen zu Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (keine Publikation im Amtsblatt)	Die Entscheidung regelt die technischen Einzelheiten in Bezug auf die Speicherung von Gesichtsbildern in Pässen und anderen Reisedokumenten.	19.07.2005	(A)
35.	Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 2006 über die technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (keine Publikation im Amtsblatt)	Die Entscheidung regelt die technischen Einzelheiten in Bezug auf die Speicherung von Fingerabdrücken in Pässen und anderen Reisedokumenten.	28.06.2006	(A)

5. Visa-Zusammenarbeit

N°	Titel des Rechtsakts	Gegenstand	Zeitpunkt der Notifikation durch die EU	Kategorie
36.	Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer , deren Staatsangehörige von dieser Visumspflicht befreit sind in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus (ABI. L 141 vom 04.06.2005, S. 3)	Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 gehört zu dem bereits mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) übernommenen Schengen-Besitzstand (vgl. Anhang B SAA). Die vorliegende Änderungsverordnung sieht vor, dass künftig gegenüber einem Drittstaat die generelle Visumspflicht wiedereingeführt wird, wenn dieser gegenüber einem Schengen-Mitgliedstaat einseitig die Visumspflicht eingeführt hat.	06.06.2005	(B)
37.	Verordnung (EG) Nr. 2046/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über Massnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen und/oder Paralympischen Winterspielen 2006 in Turin teilnehmen (ABI. L 334 vom 20.12.2005, S. 1)	Die Verordnung erleichterte das Verfahren zur Erteilung von Visa für Angehörige der an den Olympischen und/oder Paralympischen Winterspielen 2006 teilnehmenden Athleten. Sie ist inzwischen obsolet geworden.	05.12.2005	(C)

38.	Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten , die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen (AbI. L 289 vom 03.11.2005, S. 23)	Die Empfehlung fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, für Forscher aus Drittstaaten Erleichterungen bei der Visumerteilung vorzusehen.	30.01.2006	(C)
39.	Entscheidung 2006/440/EG des Rates vom 1. Juni 2006 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden Gebühren (AbI. L 175 vom 29.06.2006, S. 77)	Die Entscheidung erhöht die Gebühren für die Ausstellung eines Visums auf 60 Euro, um die entsprechenden Bearbeitungskosten zu decken und der Einführung des Visa-Informationssystems (VIS) sowie der biometrischen Daten Rechnung zu tragen.	13.07.2006	(B)
40.	Entscheidung Nr. 896/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Aussengrenzen, die darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig anerkennen (AbI. L 167 vom 20.06.2006, S. 8)	Die Entscheidung erleichtert den Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten für in der Schweiz und in Liechtenstein lebende Drittstaatsangehörige (Wegfall der Visumpflicht).	18.07.2006	(C)

41.	Entscheidung 2006/684/EG des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Änderung von Anlage 2 Liste A der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion betreffend die Visumpflicht für die Inhaber von indonesischen Diplomaten- und Dienstpässen (ABl. L 280 vom 12.10.2006, S. 29)	Die Befreiung von der Visumpflicht für die Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen liegt in der Kompetenz der einzelnen Schengen-Staaten. Diese verpflichten sich jedoch, die übrigen Mitgliedstaaten über Änderungen in dieser Hinsicht zu unterrichten. Die Anlage 2 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) enthält ein Verzeichnis von Staaten, deren Angehörige in einem oder mehreren Schengener Staaten nicht der Visumpflicht unterliegen, wenn sie Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen sind. Belgien, die Niederlande und Luxemburg haben beschlossen, Inhaber von indonesischen Diplomaten- und Dienstpässen von der Visumpflicht zu befreien; Indonesien wird deshalb gemäss der vorliegenden Entscheidung neu in die Anlage 2 der GKI aufgenommen.	27.10.2006	(B)
42.	Verordnung (EG) Nr. 1932/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer , deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 23)	Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 gehört zu dem bereits mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) übernommenen Schengen-Besitzstand (vgl. Anhang B SAA). Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden Staatsangehörige Boliviens neu der Visumpflicht unterworfen, jene von Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Mauritius, Seychellen sowie St. Christoph und Nevis von der Visumpflicht für einen Aufenthalt, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet, befreit.	21.12.2006	(B)
43.	Entscheidung 2006/752/EG der Kommission vom 3. November 2006 zur Bestimmung der Standorte für das Visa-Informationssystem während der Entwicklungsphase (ABl. L 305 vom 04.11.2006, S. 13)	Die Entscheidung legt den Standort (während der Einrichtungsphase) für das zentrale System (Strassburg/Frankreich) sowie für das Notfallsystem (Sankt Johann im Pongau/Österreich) des VIS fest.	30.01.2007	(C)

44.	Entscheidung 2006/648/EG der Kommission vom 22. September 2006 über die technischen Standards für biometrische Merkmale im Hinblick auf die Einrichtung des Visa-Informationssystems (ABI. L 267 vom 27.09.2006, S. 41)	Die Entscheidung regelt die technischen Standards (Format, Installationsmaterial, Anforderungen) für biometrische Merkmale im Hinblick auf die Einrichtung des VIS.	08.02.2007	(C)
45.	Entscheidung 2007/866/EG des Rates vom 6. Dezember 2007 zur Änderung von Teil 1 des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft) (ABI. L 340 vom 21.12.2007, S. 92)	Im Rahmen der Schengener Visumzusammenarbeit besteht ein automatisiertes Verfahren zur Konsultation anderer Schengen-Staaten (VISION), welches bei Visumanträgen von Angehörigen sensibler Drittstaaten zur Anwendung kommt. Mit dieser Entscheidung nimmt der Rat technische Änderungen am VISION-Kommunikationsnetz vor, welche aufgrund der Erweiterung des Schengen-Raums um neun Mitgliedstaaten Ende 2007 notwendig wurden.	10.01.2008	(B)
46.	Entscheidung 2007/519/EG des Rates vom 16. Juli 2007 zur Änderung von Teil 2 des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft) (ABI. L 192 vom 24.07.2007, S. 26)	Im Rahmen der Schengener Visumzusammenarbeit besteht ein automatisiertes Verfahren zur Konsultation anderer Schengen-Staaten (VISION), welches bei Visumanträgen von Angehörigen sensibler Drittstaaten zur Anwendung kommt. Im Rahmen dieses Verfahrens soll dem konsultierten Staat mitgeteilt werden können, ob es sich beim Visum-Antragsteller um einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers handelt (da für diesen besondere rechtliche Umstände gelten). Zu diesem Zweck wird das Konsultationsformular per vorliegender Entscheidung um ein neues Datenfeld ergänzt.	10.01.2008	(B)

6. Justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit

N°	Titel des Rechtsakts	Gegenstand	Zeitpunkt der Notifikation durch die EU	Kategorie
47.	Beschluss 2006/560/JI des Rates vom 24. Juli 2006 zur Änderung des Beschlusses 2003/170/JI über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten , die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind (ABl. L 219 vom 10.08.2006, S. 31)	Der Beschluss 2003/170/JI gehört zu dem bereits mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) übernommenen Schengen-Besitzstand (vgl. Anhang B SAA). Mit dem vorliegenden Beschluss können die Treffen von Verbindungsbeamten (nach Absprache mit dem Mitgliedstaat, der den Vorsitz innehat) auf Initiative aller Mitgliedstaaten einberufen werden. Bisher lag die Initiative zur Einberufung von Treffen allein beim Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der EU innehat.	12.09.2006	(B)
48.	Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89)	Der Rahmenbeschluss legt die Regeln fest, nach denen die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bereits vorhandene Informationen und Erkenntnisse zum Zwecke der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilicher Erkenntnisgewinnungsverfahren austauschen (sog. Schwedische Initiative).	22.03.2007	(A)

<u>7. Illegale Einwanderung</u>				
N°	Titel des Rechtsakts	Gegenstand	Zeitpunkt der Notifikation durch die EU	Kategorie
49.	Entscheidung 2005/267/EG des Rates vom 16. März 2005 zur Einrichtung eines sicheren web-gestützten Informations- und Koordinierungsnetzes für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten (ABI. L 83 vom 01.04.2005, S. 48)	Die Entscheidung sieht die Einrichtung einer web-basierten Informationsplattform zum Austausch von Sachinformationen (keine Personendaten) zwischen den nationalen Migrationsbehörden im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe vor.	06.06.2005	(B)
50.	Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Durchführung der Entscheidung 2005/267/EG des Rates zur Einrichtung eines sicheren web-gestützten Informations- und Koordinierungsnetzes für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten (keine Publikation im Amtsblatt)	Die Entscheidung enthält die notwendigen Durchführungsbestimmungen bezüglich Zugang und Nutzung der web-basierten Informationsplattform. Hierzu gehören u.a. Vorschriften betreffend die Vertraulichkeit, Übermittlung, Speicherung, Archivierung und Löschung von Informationen sowie die Verwendung von Standardformularen.	14.03.2007	(B)
51.	Entscheidung 2005/687/EG der Kommission von 29. September 2005 betreffend das Format der Berichte über die Tätigkeiten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und über die Lage im Gastland im Bereich der illegalen Einwanderung (ABI. L 264 vom 08.10.2005, S. 8)	Verschiedene Mitgliedstaaten haben Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen ins Ausland entsandt. Diese sollen Kontakte zu den Behörden des Gastlandes herstellen mit dem Ziel, zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler Einwanderung beizutragen. Die jeweilige EU-Präsidentschaft ist gehalten, einen Bericht über die Tätigkeiten dieser Verbindungsbeamten sowie über die Lage im Gastland zu erstellen. Die Entscheidung der Kommission legt das Standardformat für diese Berichte fest.	14.03.2007	(C)